

SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

INVESTMENT- STEUERGESETZ 2018

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
STAND: 1. MAI 2017

HANSAINVEST

INHALT

1	Spezial-Investmentfonds.....	4
2	Was sind die wichtigsten Änderungen für den Spezial-Investmentfonds?	4
3	45-Tage-Regelung	6
3.1	Was bedeutet „45-Tage-Regelung“?.....	6
3.2	Was ändert sich bei der Dividendenbesteuerung ab dem 01.01.2018?	6
3.3	Welche Unterstützung bietet die HANSAINVEST?	6
4	Anlegerstruktur und steuerliche Anlagebedingungen.....	7
4.1	Wie definiert sich ein Spezial-Investmentfonds aktuell und ab dem 01.01.2018?	7
4.2	Welche Regelungen enthält § 26 InvStG 2018?	8
4.3	Was ändert sich aufgrund § 26 InvStG 2018 konkret?	11
4.4	Gibt es einen Bestandsschutz für natürliche Personen (Privatvermögen)?.....	13
4.5	Gibt es einen Bestandsschutz für die Anzahl der Anleger (über 100 Anleger)?.....	13
4.6	Welche Konsequenz hat es, wenn die Anleger (Privatvermögen, Anzahl) nicht ausgeschlossen werden?	14
4.7	Darf ein Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds als Zielfonds investieren?.....	14
4.8	Ändern sich die Anlagebedingungen für Spezial-Investmentfonds zum 01.01.2018?.....	15
4.9	Zu welchen Handlungen ist die HANSAINVEST in 2017 für bestehende Spezial-Investmentfonds gesetzlich verpflichtet?	15
4.10	Welche Anforderungen bestehen an das Anteilsregister?	16
4.11	Was ist bei der Beteiligung von Treuhandgesellschaften zu beachten?.....	17
5	Transparenzoption	18
5.1	Was bedeutet die Transparenzoption?	18
5.2	Wie kann die Transparenzoption ausgeübt werden?	18
5.3	Kann die Transparenzoption zurückgenommen werden?.....	18
5.4	Was gilt in Bezug auf die Transparenzoption für Dach-(Spezial-)Investmentfonds?.....	19
5.5	Für welche Anleger ist die Transparenzoption interessant?	19
6	Investitionen in Publikums-Investmentfonds	20
6.1	Wie werden Erträge aus Publikums-Zielfonds im Spezial-Investmentfonds besteuert? ...	20
6.2	Erfolgen Erstattungen der auf inländische Dividenden gezahlten Steuern an steuerbegünstigte Anleger?	20
6.3	Können auch Dachfonds, die Spezial-Investmentfonds sind, eine Steuerbefreiung beantragen?.....	21
7	Thesaurierungsprivileg.....	22
7.1	Kann der Spezial-Investmentfonds noch steuerfrei Erträge und Gewinne thesaurieren?	22

7.2	Wie lange können die Erträge und Gewinne steuerfrei thesauriert werden?.....	22
8	Besitzzeitanteilige Ertragsermittlung	23
8.1	Was bedeutet „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“?	23
8.2	Warum wird die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ eingeführt?	23
8.3	Wie erfolgt die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ grundsätzlich?	23
8.4	Wie erfolgt die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ bei Ausschüttungen?	24
8.5	Was ist mit Spezial-Investmentfonds, die nicht ausschüttend sind?	24
9	Veröffentlichung von Kennzahlen	25
9.1	Müssen die Spezial-Investmentfonds Kennzahlen veröffentlichen?	25
9.2	Welche Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung des Aktiengewinns?	25
9.3	Was unterscheidet den zukünftigen Fonds-Aktiengewinn vom bisher ermittelten Aktiengewinn II?	25
9.4	Was ist ein Teilfreistellungsgewinn?	26
9.5	Was ist bei der Ermittlung des Immobiliengewinns zukünftig zu beachten?	26
9.6	Worin unterscheidet sich der Abkommensgewinn vom heutigen Immobiliengewinn?.....	27
10	Übergang zum neuen Recht	28
10.1	Was passiert auf Ebene der Fonds zum 31.12.2017?	28
10.2	Wie wird mit Erträgen, die in 2017 entstehen, verfahren?	28
10.3	Was passiert auf Ebene der Anleger zum 31.12.2017?	28

1 SPEZIAL-INVESTMENTFONDS

In diesem Dokument betrachten wir investmentsteuerliche Fragen, die sich im Hinblick auf das am 01.01.2018 in Kraft tretende InvStG 2018 für offene Spezial-Investmentfonds stellen. Da im Fokus des Dokuments das InvStG 2018 steht, nehmen wir die Terminologie dieses Gesetzes auf und sprechen einheitlich vom „Spezial-Investmentfonds“.

Spezial-Investmentfonds sind offene, KAGB-aufsichtsrechtliche Spezial-Investmentfonds (Spezial-AIF), die zusätzlich bestimmte steuerliche Anlagebestimmungen des Investmentsteuergesetzes 2018 (insbes. § 26 InvStG) erfüllen.

2 WAS SIND DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR DEN SPEZIAL-INVESTMENTFONDS?

1. Ab dem 01.01.2018 müssen deutsche Fonds auf bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden und Immobilienerträge) Steuern in Höhe von 15 % aus dem Fondsvermögen zahlen. Das ist neu – denn bislang wird die Besteuerung auf Ebene der Anleger durchgeführt und nicht im Fonds direkt. Diese Besteuerung kann beim Spezial-Investmentfonds mit Ausübung der sogenannten Transparenzoption allerdings weiterhin auf die Anleger verlagert werden. Der Grundsatz der beschränkten Transparenz gilt dann fort und der Spezial-Investmentfonds wird weitgehend wie bisher besteuert.
2. Damit ein Investmentfonds steuerlich auch weiterhin als Spezial-Investmentfonds qualifiziert, sieht das InvStG ab 2018 weiterhin steuerliche Anlagebedingungen und besondere Kriterien vor, die im § 26 InvStG 2018 aufgeführt sind. Diese sind mit den aktuellen Kriterien des § 1 Abs. 1b InvStG vergleichbar.
3. Natürliche Personen werden von der Anlage in Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen, sofern die Fondsanteile im Privatvermögen gehalten werden. Eine unmittelbare und mittelbare Beteiligung natürlicher Personen an Spezial-Investmentfonds ist aber weiterhin möglich, sofern die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden.
4. Die Überprüfung, ob nicht mehr als 100 Anleger an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind, umfasst zukünftig die Durchschau der beteiligten Personengesellschaften. Dabei zählt dann jeder Gesellschafter als ein Anleger.

5. Es wird eine besitzzeitanteilige Ertrags- und Aufwandsrechnung pro Anleger eingeführt, sodass dem einzelnen Anleger auch nur die Einnahmen und Kosten zugerechnet werden, die im Zeitraum seiner Investition in den Spezial-Investmentfonds angefallen sind.
6. Die bisherigen steuerlichen Kennzahlen Aktiengewinn und Zwischengewinn werden ab dem 01.01.2018 nicht mehr berechnet. Den Aktiengewinn für körperschaftsteuerliche Anleger wird es weiterhin mit leicht geänderten Berechnungsgrundlagen unter dem neuen Namen „Fonds-Aktiengewinn“ geben. Gleiches gilt für den Immobiliengewinn, der ebenfalls eine leicht geänderte Berechnung erfährt und dann unter dem neuen Namen „Fonds-Abkommensgewinn“ seine Werte veröffentlicht. Komplett neu ist der „Fonds-Teilfreistellungsgewinn“, der Erträge und Wertveränderung von Publikums-(Ziel-)Investmentfonds, die einer Teilfreistellung unterliegen, widerspiegelt.
7. Die Berechnung bzw. Behandlung von Erträgen ändert sich, z. B. erfolgt keine Aufteilung mehr in Zins- / Dividendenanteil bei ausschüttenden Ziel-Investmentfonds.
8. Zum 31.12.2017 müssen alle Fonds mit einem steuerlichen (Rumpf-)Geschäftsjahr abschließen. Für ausschüttende Spezialfonds ist abzustimmen, ob der Anleger noch eine Zwischenausschüttung nach dem alten Steuerrecht in 2017 wünscht (wenn dies vertraglich möglich ist).

Die HANSAINVEST geht grundsätzlich davon aus, dass ein investmentrechtlicher Spezial-AIF ab dem 01.01.2018 weiterhin steuerrechtlich ein Spezial-Investmentfonds sein soll. Für jeden Fonds wird abgefragt, ob die Transparenzoption ausgeübt wird.

Ab dem 01.01.2018 besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein investmentrechtlicher Spezial-AIF steuerlich ein Publikums-Investmentfonds ist. Für Informationen zum Publikums-Investmentfonds verweisen wir auf das gleichnamige Dokument „Häufig gestellte Fragen“, welches wir für Sie zum Publikums-Investmentfonds erstellt haben.

3 45-TAGE-REGELUNG

3.1 Was bedeutet „45-Tage-Regelung“?

Seit dem 01.01.2016 sind Dividenden aus inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten auf Ebene des Publikums- und Spezial-Investmentfonds (gemäß § 36a EStG) nur noch dann steuerfrei, wenn sich die Aktien bzw. Genussrechte:

- mindestens 45 Tage (Mindesthaltedauer) um den Ex-Tag ununterbrochen im wirtschaftlichen Eigentum befinden,
- der Fonds während der 45 Tage mindestens 70 % des Wertänderungsrisikos trägt und
- es keine Verpflichtung zur Weiterzahlung der Dividende an Dritte gibt.

Befinden sich die Papiere länger als ein Jahr ununterbrochen im Bestand oder liegen die relevanten Erträge unter 20.000 EUR im Jahr, ist eine Prüfung der vorgenannten drei Punkte nicht erforderlich und die Dividende bleibt steuerfrei.

3.2 Was ändert sich bei der Dividendenbesteuerung ab dem 01.01.2018?

Ab dem 01.01.2018 sind Dividenden aus inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Prüfung der Dividenden anhand der „45-Tage-Regelung“ erfolgt insoweit nicht mehr. Ausnahmen stellen hier Spezial-Investmentfonds mit ausgeübter Transparenzoption dar sowie Publikums-Investmentfonds, in die ausschließlich steuerbefreite Anleger investieren dürfen, bzw. Publikums-Investmentfonds, die für ihre steuerbefreiten Anleger eine Steuererstattung beantragen. In den genannten Konstellationen erfolgt die Steuerbefreiung bzw. Anrechnung nur unter der Voraussetzung, dass die „45-Tage-Regelung“ eingehalten wird. Daher bleibt die „45-Tage-Regelung“ in diesen Fällen auch über den 01.01.2018 hinaus bestehen.

3.3 Welche Unterstützung bietet die HANSAINVEST?

Innerhalb des Ordermanagements (Pre-Trade-Check) in Dianos F werden einzelne Teile der „45-Tage-Regelung“ umgesetzt, um das Fondsmanagement zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst die Überprüfung der Haltedauer bei einer Verkaufsoption für inländische Dividentitel und einen Hinweis auf mögliche steuerliche Auswirkungen beim Opening einer Option oder eines Futures mit einem inländischen Dividentitel als Underlying.

4 ANLEGERSTRUKTUR UND STEUERLICHE ANLAGEBEDINGUNGEN

4.1 Wie definiert sich ein Spezial-Investmentfonds aktuell und ab dem 01.01.2018?

	Aktuelle InvStG – Status quo	InvStG 2018
Investmentfonds laut KAGB und InvStG	Die derzeitige Fassung des InvStG enthält eine eigene Definition des „Investmentfonds“.	Das InvStG 2018 stellt nun grundsätzlich nur noch auf das KAGB ab, d. h. was nach dem KAGB als Investmentvermögen gilt, wird steuerlich als Investmentfonds definiert.
	Investmentfonds sind danach OGAW i. S. d. § 1 Abs. 2 KAGB und AIFs i. S. d § 1 Abs. 3 KAGB, die die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b InvStG in der derzeitigen Fassung erfüllen. Diese steuerlichen Anlagebedingungen können dabei enger aber auch weiter als die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sein.	Der Begriff des Investmentvermögens und des Investmentfonds sind grundsätzlich deckungsgleich. Nur Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die keine OGAW sind, fallen nicht unter das InvStG 2018.
Spezial-Investmentfonds	Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, an dem sich nach dessen Anlagebedingungen nicht mehr als 100 Anleger beteiligen dürfen und diese Anleger nur nicht-natürliche Personen sein dürfen. Alle anderen Investmentfonds gelten als Publikums-Investmentfonds.	Damit ein Investmentfonds steuerlich als Spezial-Investmentfonds qualifiziert, sieht das InvStG – im Gegensatz zu den Publikums-Investmentfonds – weiterhin steuerliche Anlagebedingungen und besondere Kriterien vor. Die Anlagebedingungen und Kriterien sind in § 26 InvStG 2018 aufgeführt.

4.2 Welche Regelungen enthält § 26 InvStG 2018?

1. Der Investmentfonds oder dessen Verwalter ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 22 des KAGB,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Abs. 3 KAGB,
 - h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen OGAW sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nr. 1–7 erfüllen,
 - i) Spezial-Investmentanteile,
 - j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 28 KAGB, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - k) Edelmetalle,
 - l) unverbrieft Darlehensforderungen und

- m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
5. Höchstens 20 % des Wertes des Investmentfonds werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in einen solchen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 % ihres Wertes in Immobilien oder Immobiliengesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 % ihres Wertes in Immobiliengesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des ersten Satzes dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28.11.2013 erworben wurden.
6. Die Höhe der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 % des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an
- a) Immobiliengesellschaften,
 - b) ÖPP-Projektgesellschaften und
 - c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 % des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen **dürfen nur beteiligt sein, wenn:**
- a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,
 - b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
 - c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem 09.06.2016 erworben wurde.

Der Bestandsschutz nach Nr. 8 Buchst. c ist bei Beteiligungen, die ab dem 24.02.2016 erworben wurden, bis zum 01.01.2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24.02.2016 erworben wurden, bis zum 01.01.2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Nr. 8 Buchst. c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

9. Ein Sonderkündigungsrecht muss in den Anlagebedingungen enthalten sein für den Fall, dass die Anzahl der Anleger 100 überschreitet oder ein nicht erlaubter Anleger sich beteiligt.

10. Die vorstehenden Anlagebestimmungen gehen aus den Anlagebedingungen hervor.

4.3 Was ändert sich aufgrund § 26 InvStG 2018 konkret?

Die Anforderungen des § 26 InvStG 2018 über die Beschränkung des objektiven Geschäftszwecks auf die Verwaltung der Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Investoren und die Kriterien Nr. 1–7 und 10 stimmen ganz wesentlich mit den Regeln des derzeitigen InvStG (§ 1 Abs. 1b S. 2 InvStG) überein.

Folgende Modifikationen bestehen jedoch:

1. Ab 01.01.2018 sind gemäß § 26 Nr. 4 Buchst. a InvStG 2018 für Spezial-Investmentfonds nur noch solche Wertpapiere steuerlich erwerbbar Vermögensgegenstände, die den engen, für OGAW geltenden Wertpapierbegriff der §§ 193, 198 KAGB erfüllen. Nach dem aktuell geltenden Investmentsteuergesetz sind dagegen für Spezial-Investmentfonds auch solche Wertpapiere erwerbbar Vermögensgegenstände, die den weiteren, für AIF geltenden Wertpapierbegriff des § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a KAGB erfüllen.

Im Kern können Spezial-Investmentfonds nun nur noch börslich handelbare Wertpapiere erwerben und solche, die den Kriterien der OGAW-Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2007/16/EG, Eligible-Assets-Richtlinie) für Wertpapiere genügen. Diese sind:

- keine Nachschusspflicht,
- Liquidität,
- verlässliche Bewertung,
- Verfügbarkeit angemessener Informationen,
- Handelbarkeit,
- Übereinstimmung mit der Anlagestrategie,
- angemessenes Risikomanagement.

Für die meisten Fonds wird sich hier nichts ändern. Bei konkreten Fragen zu Ihrem Fonds wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der HANSAINVEST.

2. Der Spezial-Investmentfonds darf in- und ausländische OGAW sowie Publikums-AIF erwerben, die selbst wiederum die Kriterien Nr. 1–7 erfüllen.
3. Im Rahmen der Erwerbbarkeitsbeschränkung auf 10 % des Kapitals einer Gesellschaft (Nr. 6) sind nun auch mittelbare Beteiligungen über Personengesellschaften zu berücksichtigen.

Neu hinzugekommen sind außerdem Teile des Kriteriums Nr. 8 und das Kriterium Nr. 9:

- Als Anleger des Spezial-Investmentfonds wird derjenige definiert, dem der Investmentanteil als zivilrechtlicher Eigentümer zuzurechnen ist (Grundfall: zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum stimmen überein). Fällt jedoch das wirtschaftliche und das zivilrechtliche Eigentum auseinander, gilt als Anleger der wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO).
- Bei der Prüfung, dass nicht mehr als 100 Personen an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind, ist künftig durch Personengesellschaften hindurchzuschauen, d. h. jeder einzelne Gesellschafter der Personengesellschaft ist hier zu berücksichtigen. Bei mehrstufigen Personengesellschaften ist bis auf die letzte Stufe hindurchzuschauen (bis nur noch juristische oder natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind).

Für diese Zwecke wird die HANSAINVEST zukünftig ein Anteilsregister führen.

- Natürliche Personen dürfen an einem Spezial-Investmentfonds (un-)mittelbar beteiligt sein, wenn sie ihre Anteile im Betriebsvermögen halten oder wenn dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist.
- Personengesellschaften, die gewerblich tätig oder gewerblich geprägt sind, dürfen sich unabhängig von der Art ihrer Gesellschafter an einem Spezial-Investmentfonds beteiligen.
- Natürliche Personen, die ihre Anteile nicht im Betriebsvermögen halten, dürfen sich – wie bisher – nicht unmittelbar beteiligen. Eine mittelbare Beteiligung über vermögensverwaltende Personengesellschaften ist nur noch im Rahmen des genannten befristeten Bestandsschutzes möglich. Allerdings endet die Anwendung der Abgeltungssteuer für diese Anleger sofort nach dem 31.12.2017 (siehe nachfolgend unter Punkt 4.4).

4.4 Gibt es einen Bestandsschutz für natürliche Personen (Privatvermögen)?

Ergibt eine erste Überprüfung, dass natürliche Personen mit Privatvermögen mittelbar an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind, besteht grundsätzlich ein Bestandsschutz:

Erwerb ...	Bestandsschutz ...
bis einschließlich 23.02.2016	bis zum 01.01.2030
ab 24.02.2016 bis einschließlich 08.06.2016	bis zum 01.01.2020
ab dem 09.06.2016	bis zum 31.12.2017 (kein Bestandsschutz)

Der Bestandsschutz liegt nur vor, wenn sowohl die Personengesellschaft den Anteil am Spezial-Investmentfonds bis zu dem entsprechenden Stichtag erworben hat als auch die natürliche Person bereits zu dem entsprechenden Stichtag Gesellschafter der Personengesellschaft war.

Allerdings endet die Anwendung der Abgeltungsteuer für diese Anleger sofort nach dem 31.12.2017. Insoweit kommt für die Anleger mit Bestandsschutz ab dem 01.01.2018 der persönliche Steuersatz zur Anwendung.

4.5 Gibt es einen Bestandsschutz für die Anzahl der Anleger (über 100 Anleger)?

Nein, die Anzahl der Anleger in einem Spezial-Investmentfonds ist, unter Berücksichtigung der Durchschau durch die Personengesellschaften, bis zum 31.12.2017 auf maximal 100 Anleger (gemäß § 26 Abs. 8 InvStG 2018) zu reduzieren.

4.6 Welche Konsequenz hat es, wenn die Anleger (Privatvermögen, Anzahl) nicht ausgeschlossen werden?

Einzelne Überschreitungen von Anlagegrenzen sind regelmäßig unwesentlich, wenn die Überschreitungen kurzfristig zurückgeführt werden. Selbiges gilt, wenn versehentlich unzulässige Anleger im Spezial-Investmentfonds investiert sind, die nach Entdeckung unverzüglich aus dem Anlegerkreis ausgenommen werden müssen, oder die Anlegerzahl versehentlich über 100 steigt und kurzfristig zurückgeführt wird. Zur genaueren Bestimmung der verwendeten Begriffe kann auf die bisherigen Auffassungen der BaFin, der Branche oder des allgemeinen Geschäftsverkehrs abgestellt werden. Das InvStG 2018 führt diesbezüglich zumindest keine neuen Definitionen oder Interpretationen ein.

Für Spezial-Investmentfonds, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und für die die Voraussetzungen nicht geschaffen werden können, ist in der Konsequenz ein Statuswechsel nach § 52 InvStG 2018 vorgesehen: Der Spezial-Investmentfonds gilt als aufgelöst und ein Publikums-Investmentfonds als aufgelegt (nach dem KAGB bleibt es natürlich bei der Qualifikation als Spezial-AIF). Umgekehrt ist ein Statuswechsel zurück zu einem Spezial-Investmentfonds nicht möglich.

Für steuerliche Publikums-Investmentfonds gilt ein intransparentes Besteuerungsregime (siehe Dokument „Häufig gestellte Fragen“ für Publikums-Investmentfonds), in dem nicht nach Ertragsarten unterschieden wird. Somit können keine Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne geltend gemacht werden. Stattdessen können jedoch, je nach Ausgestaltung des steuerlichen Publikums-Investmentfonds, Teilfreistellungen für die Anleger gelten. In bestimmten Konstellationen kann es dann für einen Spezial-Investmentfonds vorteilhaft sein, wie ein Publikums-Investmentfonds besteuert zu werden.

4.7 Darf ein Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds als Zielfonds investieren?

Ein Spezial-Investmentfonds darf gemäß § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG 2018 nur in Investmentanteile an inländischen und ausländischen OGAW sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds investieren, die die Voraussetzungen des § 26 Nr. 1–7 InvStG 2018 erfüllen.

4.8 Ändern sich die Anlagebedingungen für Spezial-Investmentfonds zum 01.01.2018?

Es erfolgt eine Anpassung der Anlagebedingungen für Spezial-Investmentfonds, sodass alle bisherigen Spezial-Investmentfonds auch zukünftig steuerlich als Spezial-Investmentfonds qualifizieren.

Die bisher in den Anlagebedingungen aufgenommenen Kriterien des § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG sind zu entfernen und durch die 10 Kriterien des § 26 InvStG 2018 zu ersetzen. Außerdem muss gemäß § 26 Abs. 9 InvStG 2018 ein Sonderkündigungsrecht verankert werden, falls gegen die Bestimmungen über Höhe und Art der Anleger verstoßen wird.

4.9 Zu welchen Handlungen ist die HANSAINVEST in 2017 für bestehende Spezial-Investmentfonds gesetzlich verpflichtet?

Die HANSAINVEST ist in 2017 gesetzlich verpflichtet, die an steuerlichen Spezial-Investmentfonds beteiligten Personengesellschaften zu überprüfen. Hierfür wird nach Rücksprache mit dem Initiator des Spezial-Investmentfonds ein Fragebogen an die Personengesellschaften verschickt, mit dem die HANSAINVEST die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte einholt.

Sollten sich Änderungen der Gesellschaftsstruktur ergeben, sind die Anleger gesetzlich dazu verpflichtet, diese Änderungen der HANSAINVEST ohne Aufforderung umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monate nach der Änderung aufzugeben.

Die entsprechenden Regelungen hierzu werden in die bestehenden Rahmenvereinbarungen (Zeichnungsvertrag, Dreiervereinbarung) übernommen.

4.10 Welche Anforderungen bestehen an das Anteilsregister?

Das Anteilsregister hat keine besonderen Formvorgaben, sondern muss so aufgebaut sein, dass die nachfolgenden Informationen verständlich und eindeutig beinhaltet sind.

1.	Anleger mit vollständigem Namen (ggf. Firmenname und Rechtsform) und Anschrift (spätestens 6 Monate nach Erwerb der Anteile)
2.	Tag des Eintrags in das Register
3.	Tag des Anteilserwerbs
4.	Zahl der Anteile / Anteilszukäufe / Anteilsverkäufe
5.	Anteilsbestand zum Geschäftsjahresende
6.	<u>Für Personengesellschaften</u> <ul style="list-style-type: none">• Gesellschafter mit vollständigem Namen (ggf. Firmenname und Rechtsform) und Anschrift• Gesellschafterwechsel mit Datum der Mitteilung und Registereintrag• Beteiligungshöhen mit Veränderung Dies gilt auch für an Personengesellschaften beteiligte Personengesellschaften und deren Gesellschafter.
7.	Kennzeichnung von natürlichen Personen mit Privatvermögen vor dem 01.01.2018 <ul style="list-style-type: none">• inkl. Datum (ab wann) diese natürlichen Personen Gesellschafter der Personengesellschaft wurden (wegen Ablauf des Bestandsschutzes)

4.11 Was ist bei der Beteiligung von Treuhandgesellschaften zu beachten?

Beteiligt sich eine Treuhandgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) als Treuhänder an einem Spezial-Investmentfonds und sind die Treugeber natürliche Personen, könnten bei einer entsprechenden Ausgestaltung die natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile angesehen werden (während die Treuhandgesellschaft zivilrechtlicher Eigentümer der Anteile ist). In diesem Fall könnte die Beteiligung der Treuhandgesellschaft nicht die Anforderungen des InvStG 2018 erfüllen und unzulässig sein. Eine Klarstellung wird durch das BMF erwartet.

Ist die Treuhandgesellschaft hingegen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile, ist die Beteiligung für den steuerlichen Status des Investmentfonds unschädlich.

In Abhängigkeit der Entwicklung der Diskussion zu den Beteiligungen von Treuhandgesellschaften, bei denen natürliche Personen mit Privatvermögen unmittelbar oder mittelbar über vermögensverwaltende Personengesellschaften als Treugeber mit wirtschaftlichem Eigentum agieren, ist ggf. folgende weitere Regelung in den Anlagebedingungen zu ergänzen.

Sollte die vorgenannte Beteiligungsstruktur schädlich sein, sollte aufgenommen werden, dass sich Treuhandgesellschaften nur beteiligen dürfen, wenn ihnen entweder das wirtschaftliche Eigentum an den Investmentanteilen nach § 39 AO zusteht oder sie versichern (soweit bei ihnen nicht das wirtschaftliche Eigentum liegt), dass keine natürlichen Personen mit Privatvermögen unmittelbar oder mittelbar über vermögensverwaltende Personengesellschaften als Treugeber agieren. Eine Änderung der Treugeberstruktur muss die Treuhandgesellschaft anzeigen.

Sollte das BMF keine Position zu den Treuhandverhältnissen einnehmen, stimmt die HANSAINVEST die Vorgehensweise mit dem BVI und KPMG ab.

5 TRANSPARENZOPTION

5.1 Was bedeutet die Transparenzoption?

Ab dem 01.01.2018 sind Spezial-Investmentfonds mit den inländischen Dividenden körperschaftsteuerpflichtig. Die auf Ebene der Verwahrstelle einbehaltene Kapitalertragsteuer ist als persönliche Steuer (Körperschaftsteuer) des Fonds auf Ebene des Anlegers nicht anrechenbar. Zur Vermeidung der Steuerpflicht auf Ebene des Fonds bietet das InvStG für Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit, eine Transparenzoption auszuüben.

Wird die Transparenzoption ausgeübt, erhebt die Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf die inländischen Dividenden in Abhängigkeit von den individuellen steuerlichen Merkmalen der Anleger des Spezial-Investmentfonds oder nimmt vom Steuerabzug sogar vollständig Abstand (NV-Bescheinigung).

5.2 Wie kann die Transparenzoption ausgeübt werden?

Die Transparenzoption kann zu einem beliebigen Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend erklärt werden.

Zur Ausübung der Transparenzoption ist nur die KVG als gesetzlicher Vertreter des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Verwahrstelle berechtigt. Die HANSAINVEST wird deshalb die Initiatoren von Spezial-Investmentfonds in 2017 schriftlich bzgl. der Ausübung der Transparenzoption befragen.

5.3 Kann die Transparenzoption zurückgenommen werden?

Das InvStG 2018 spricht von „unwiderruflich“ in Bezug auf die Ausübung der Transparenzoption.

Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob „unwiderruflich“ bedeutet, dass die KVG die Option nur einmalig für das Leben des Spezial-Investmentfonds ausüben oder die Option vor jeder einzelnen Dividende erklären oder unterlassen kann.

Gegenwärtig geht unser Steuerberater KPMG davon aus, dass die Option innerhalb eines Fondsgeschäftsjahres grundsätzlich nur einmal erklärt werden kann und dann für das gesamte Fondsgeschäftsjahr gilt.

5.4 Was gilt in Bezug auf die Transparenzoption für Dach- (Spezial-)Investmentfonds?

Die Transparenzoption kann auch auf Ebene eines Spezial-Investmentfonds ausgeübt werden, der Anteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds („Zielfonds“) hält. Die Transparenzoption gilt dann auch für die inländischen Beteiligungseinnahmen des Zielfonds, § 30 Abs. 4 InvStG 2018. Über mehr als diese zwei Stufen ist die Ausübung der Transparenzoption jedoch nicht mehr möglich.

In der Praxis empfehlen wir zurzeit, den Zielfonds darüber zu informieren, dass die Transparenzoption gewählt wurde. Die Abwicklung für den Fall, dass der Zielfonds selbst die Transparenzoption nicht ausgeübt hat, ist zum Status quo noch nicht geklärt.

5.5 Für welche Anleger ist die Transparenzoption interessant?

Insbesondere für steuerbefreite Anleger oder für solche mit einem Steuersatz kleiner 15 % und für Anleger mit steuerlich noch nicht verrechneten Verlusten ist die Ausübung der Transparenzoption interessant.

6 INVESTITIONEN IN PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS

6.1 Wie werden Erträge aus Publikums-Zielfonds im Spezial-Investmentfonds besteuert?

Ab dem 01.01.2018 verändert sich auch die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds. Künftig gilt ein intransparentes Besteuerungsregime. Bei thesaurierenden Publikums-Investmentfonds ersetzt die sogenannte Vorabpauschale den ausschüttungsgleichen Ertrag. Bisher mussten für die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge zunächst die Einnahmen des Fonds nach verschiedenen Kategorien getrennt und im nächsten Schritt nach einem komplizierten Verfahren aufgeteilte Kosten abgezogen werden. Die Vorabpauschale wird in Abhängigkeit eines Zinssatzes, der erfolgten Ausschüttungen und des Rücknahmepreises zum Anfang bzw. zum Ende des Kalenderjahres ermittelt.

Investieren Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds, müssen sie die fiktiv zugeflossene Vorabpauschale als Ertrag behandeln. Jedoch muss die Vorabpauschale im Spezial-Investmentfonds nicht versteuert werden. Auch bei ausschüttenden Publikums-Investmentfonds kann es unter bestimmten Voraussetzungen neben der Ausschüttung zu einem Ertrag aus einer Vorabpauschale kommen.

6.2 Erfolgen Erstattungen der auf inländische Dividenden gezahlten Steuern an steuerbegünstigte Anleger?

Die Versteuerung von inländischen Dividenden und inländischen Immobilienerträgen findet ab 2018 zum einen auf Ebene des Fonds statt und zum anderen auf Ebene des Anlegers (im Rahmen der Besteuerung der Ausschüttung und / oder der Vorabpauschale).

Die Steuer, die auf die inländischen Dividenden und Immobilienerträge auf Fondsebene gezahlt wurde, kann allerdings bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer der Anleger nicht angerechnet oder in sonstiger Weise berücksichtigt werden. Folglich bleibt ein steuerbegünstigter Anleger trotz seines Status (NV-Bescheinigung) mit der auf Ebene des Fonds einbehaltenen Steuer auf die inländischen Dividenden und Immobilienerträge vorbelastet.

Steuerbegünstigte Anleger, die an einem Publikums-Investmentfonds beteiligt sind, können ab 2018 eine Erstattung der von dem Fonds gezahlten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge bei der KVG beantragen.

Eine Auflistung der steuerbegünstigten Anleger finden Sie in unserem Dokument „Häufig gestellte Fragen“ zum Publikums-Investmentfonds.

6.3 Können auch Dachfonds, die Spezial-Investmentfonds sind, eine Steuerbefreiung beantragen?

Im Moment ist keine Steuerbefreiung über mehrere Beteiligungsstufen, also von Dach-Publikumsfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds in einen Ziel-Publikumsfonds, vorgesehen. Es gibt eine Eingabe des BVI hierzu, die zum Ziel hat, dass auch hier eine Steuerbefreiung stattfindet.

7 THESAURIERUNGSPRIVILEG

7.1 Kann der Spezial-Investmentfonds noch steuerfrei Erträge und Gewinne thesaurieren?

Folgende Erträge können steuerfrei thesauriert werden (§ 36 Abs. 2 InvStG 2018):

- Erträge aus Stillhalteprämien,
- Gewinne aus Aktien, Genussscheinen und sonstigen Kapitalforderungen (ausgenommen Erträge aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der ausgetauschten Zahlungsströme an Zinsen oder Dividenden bestimmt),
- Gewinne aus Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen.

7.2 Wie lange können die Erträge und Gewinne steuerfrei thesauriert werden?

Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge gelten mit dem Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als ausschüttungsgleiche Erträge und zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen, soweit sie die Verluste der Vorjahre übersteigen und nicht bis zum Ende des 15. Geschäftsjahres ausgeschüttet wurden.

8 BESITZZEITANTEILIGE ERTRAGSERMITTLUNG

8.1 Was bedeutet „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“?

Die Transparenz der Spezial-Investmentfonds wird ab 01.01.2018 dahingehend erweitert, dass nur die Einnahmen und die Werbungskosten eines Spezial-Investmentfonds dem Anleger zugerechnet werden können, die während der Besitzzeit des Anteils an dem Spezial-Investmentfonds angefallen sind (im Folgenden: „besitzzeitanteilige Ermittlung“ oder „anlegerbezogene Ermittlung“). Eine Berücksichtigung von Ertragsausgleichsbeträgen ist steuerlich nicht mehr zulässig.

8.2 Warum wird die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ eingeführt?

Mit Hilfe des Ertragsausgleichs wurden nach Auffassung der Finanzverwaltung unter dem aktuellen InvStG einige Steuergestaltungsmodelle betrieben, die zu einer Reduktion der Steuerlast bei Anlegern geführt haben.

8.3 Wie erfolgt die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ grundsätzlich?

Besitzzeitanteilige Ertragsermittlung bedeutet, dass ein Anleger z. B. auch dann Erträge bzw. Kosten zugerechnet bekommt, wenn er am Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds gar nicht mehr investiert ist – nämlich solche, die während seiner Besitzzeit der Spezialfondsanteile angefallen sind.

Umgekehrt werden einem Investor keine Erträge bzw. Kosten zugerechnet, wenn während der Zeit, in der er investiert war, keine Erträge bzw. Kosten angefallen sind. Steigt ein Anleger in den Spezial-Investmentfonds z. B. nach der „Dividendensaison“ ein und fließen danach keine Dividenden mehr an den Fonds, erhält der Anleger auch keine Dividenden zugerechnet. Dies gilt selbst dann, wenn der Anleger zum Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds noch investiert ist.

Demzufolge wird die Ermittlung der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge unter dem InvStG 2018 je Anleger individuell vorgenommen.

Werden einem Anleger Beträge ausgeschüttet, die auf Zeiträume entfallen, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten nach § 35 Abs. 6 InvStG 2018 insoweit steuerlich Substanzbeträge als ausgeschüttet.

8.4 Wie erfolgt die „besitzzeitanteilige Ertragsermittlung“ bei Ausschüttungen?

Wird eine Ausschüttung an die vorhandenen Anleger vorgenommen, erhält zunächst jeder Anleger „in cash“ dieselbe Ausschüttung je Anteil. Die steuerliche Zusammensetzung der Ausschüttung unterscheidet sich allerdings von Anleger zu Anleger. Die Ausschüttung setzt sich bei jedem Anleger aus den nach steuerlichen Regeln ermittelten (Netto-)Erträgen zusammen, die während der Besitzzeit des jeweiligen Investors je Anteil angefallen sind.

Übersteigt die Cash-Ausschüttung für einen Anleger seine steuerlichen (Netto-)Erträge, erhält er in Höhe der Differenz eine steuerliche Substanzausschüttung. Die investmentrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung (z. B. „Ausschüttung des ordentlichen Nettoertrags“) ist dabei völlig unerheblich.

Fraglich ist derzeit, ob mit „Erträgen“ auch die Erträge gemeint sind, die im Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können und damit kein Bestandteil von ausschüttungsgleichen Erträgen sind, die im Falle der Nichtausschüttung steuerlich dennoch fiktiv zufließen (z. B. Gewinne aus Renten oder Aktien). Der Wortlaut des Gesetzes lässt vermuten, dass auch solche Erträge den Anlegern zuzurechnen sind, die zum Zeitpunkt des Zuflusses dieser Erträge am Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Dies würde jedoch bedeuten, dass ggf. eine Betrachtung über lange Zeiträume notwendig wäre. Zudem ordnet § 36 Abs. 5 InvStG 2018 nach Ablauf von 15 Jahren explizit keine besitzzeitanteilige Ermittlung eben dieser Erträge an. Wir gehen daher derzeit davon aus, dass Gegenstand der besitzzeitanteiligen Ermittlung nur die Erträge und darauf entfallende Werbungskosten sind, die im Falle einer Nichtausschüttung ausschüttungsgleiche Erträge wären. Der BVI hat gegenüber dem BMF eine entsprechende Eingabe formuliert.

8.5 Was ist mit Spezial-Investmentfonds, die nicht ausschüttend sind?

Die besitzzeitanteilige Ermittlung gilt auch für die Spezial-Investmentfonds, die nicht ausschütten. Gemäß § 36 Abs. 4 InvStG 2018 sind die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 37 InvStG 2018 mit der Maßgabe zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen, und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung.

9 VERÖFFENTLICHUNG VON KENNZAHLEN

9.1 Müssen die Spezial-Investmentfonds Kennzahlen veröffentlichen?

Der Spezial-Investmentfonds hat gemäß § 48 Abs. 1 InvStG 2018 bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn als absolute Werte in Euro zu ermitteln und dem Anleger diese Werte bekanntzumachen. Mit Initiatoren von Spezial-Investmentfonds, die als Zielfonds in anderen Spezial-Investmentfonds gehalten werden, ist zu klären, ob eine Veröffentlichung der Fondspreise und der Kennzahlen über WM erfolgen soll.

Dieses Vorgehen würde dem Spezial-(Dach-)Investmentfonds die Ermittlung der eigenen Kennzahlen wesentlich vereinfachen.

9.2 Welche Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung des Aktiengewinns?

Ab dem 01.01.2018 ist die Ermittlung des Aktiengewinns nur noch für die Spezial-Investmentfonds vorgesehen. Es wird allerdings nur noch der Aktiengewinn II (KStG) in modifizierter Form berechnet. Die Ermittlung des Aktiengewinns I für einkommensteuerpflichtige Anleger wird nicht mehr vorgenommen.

9.3 Was unterscheidet den zukünftigen Fonds-Aktiengewinn vom bisher ermittelten Aktiengewinn II?

Der Fonds-Aktiengewinn unterscheidet sich vom heutigen Aktiengewinn II in folgenden Punkten:

- Investments in Publikumsfonds als Zielfonds werden im Fonds-Aktiengewinn nicht mehr berücksichtigt, da Publikumsfonds in Zukunft keinen Fonds-Aktiengewinn rechnen werden.
- Die Berechnung der Werbungskosten, die im Fonds-Aktiengewinn zu berücksichtigen sind, erfolgt nach einer veränderten Systematik.
- Ertrags- und Aufwandsausgleichsbeträge der einzelnen Bestandteile gehen nicht mehr in den Fonds-Aktiengewinn ein.
- Realisierte Gewinne / Verluste sowie Wertveränderungen aus steuerbefreiten Gesellschaften gehen nicht in den Aktiengewinn ein.

- Im Rahmen von Kopplungsgeschäften realisierte Verluste aus Finanzderivaten sind im Fonds-Aktiengewinn mindernd zu berücksichtigen.
- Bekanntmachung als absoluter Euro-Betrag je Anteil statt in Prozent.

9.4 Was ist ein Teilfreistellungsgewinn?

Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist eine neue bewertungstägliche Kennzahl, die ausschließlich für Spezial-Investmentfonds ermittelt wird. Gegenstand der Kennzahl sind Erträge und Erfolge aus Publikums-(Ziel-)Investmentfonds oder besitzzeitanteilige Teilfreistellungsgewinne aus Spezial-(Ziel-)Investmentfonds, die ihrerseits Publikums-(Ziel-)Investmentfonds halten. Die Kennzahl selbiger muss für drei Anlegergruppen (natürliche Personen, natürliche Personen mit Beteiligung im Betriebsvermögen und körperschaftsteuerpflichtige Anleger) ermittelt werden, sodass es den Teilfreistellungsgewinn I bis III geben wird.

Nach dem InvStG 2018 werden auf die Erträge und Gewinne aus den Publikums-Investmentfonds, die Aktien-, Misch- oder Immobilien-Investmentfonds im Sinne des § 20 InvStG 2018 sind, für verschiedene Anlegergruppen unterschiedliche Teilfreistellungen gewährt. Diese Teilfreistellungen können auch von den Spezial-Investmentfondsanlegern in Anspruch genommen werden, soweit der Spezial-Investmentfonds in die vorgenannten Publikums-Investmentfonds investiert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Spezial-Investmentfonds die Teilfreistellungsgewinne je Anlegergruppe berechnet und den Anlegern mitteilt (§ 48 Abs. 1 und 6 InvStG 2018).

Der Teilfreistellungsgewinn zeigt bei einer Anlage eines Spezial-Investmentfonds in einen Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 20 Abs. 1–3 InvStG 2018 die steuerfrei zu stellenden Bestandteile des Wertes des Spezial-Investmentanteils.

9.5 Was ist bei der Ermittlung des Immobiliengewinns zukünftig zu beachten?

Zukünftig ist die Ermittlung des Immobiliengewinns (ab 01.01.2018 neuer Begriff „Abkommensgewinn“) alleine für Spezial-Investmentfonds vorgesehen.

9.6 Worin unterscheidet sich der Abkommensgewinn vom heutigen Immobiliengewinn?

Der Abkommensgewinn unterscheidet sich vom heutigen Immobiliengewinn in den folgenden Punkten:

- Investments in Publikums-Investmentfonds als Zielfonds werden im Abkommensgewinn nicht berücksichtigt, da für Publikums-Investmentfonds in Zukunft keine Immobilien-/Abkommensgewinne mehr ermitteln werden.
- Ertrags- und Aufwandsausgleichsbeträge der einzelnen Bestandteile gehen nicht mehr in den Abkommensgewinn ein.
- Bekanntmachung als absoluter Euro-Wert je Anteil statt in Prozent.

10 ÜBERGANG ZUM NEUEN RECHT

10.1 Was passiert auf Ebene der Fonds zum 31.12.2017?

Nach § 56 Abs. 1 InvStG 2018 schließen alle Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds mit einem steuerlichen (Rumpf-)Geschäftsjahr zum 31.12.2017 ab. Dies bedeutet, dass alle Investmentfonds, deren Geschäftsjahr ungleich dem Kalenderjahr ist, ein zusätzliches Rumpfgeschäftsjahr für steuerliche Zwecke auf den 31.12.2017 bilden.

Investmentrechtlich besteht keine Pflicht zur Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres. Investmentfonds, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, schließen mit einem „regulären“ Geschäftsjahr zum 31.12.2017 ab.

10.2 Wie wird mit Erträgen, die in 2017 entstehen, verfahren?

Es besteht die Möglichkeit, sowohl für Fonds mit einem Geschäftsjahresende vor dem Kalenderjahresende 2017 als auch für Fonds mit Geschäftsjahresende 31.12.2017, Ausschüttungen noch in 2017 durchzuführen. Die HANSAINVEST kommt diesbezüglich auf Sie zu.

10.3 Was passiert auf Ebene der Anleger zum 31.12.2017?

Mit Ablauf des 31.12.2017 gelten alle Anteile an Investmentfonds durch die Anleger als veräußert und am 01.01.2018 als wieder angeschafft (Fiktion). Der aus der Fiktion resultierende Gewinn / Verlust wird durch die depotführenden Stellen ermittelt, aber steuerlich erst berücksichtigt, wenn der Fondsanteil tatsächlich veräußert wird.

1 ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen sowie Anmerkungen zu dem Thema stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Oder wünschen Sie einen persönlichen Termin, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.



Boris Wetzka

Leiter Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-61 71

boris.wetzka@hansainvest.de



Anja Kühn

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-61 18

anja.kuehn@hansainvest.de



Mathias Herzberg

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-23 65

mathias.herzberg@hansainvest.de



Ursula Lorenz

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-64 99

ursula.lorenz@hansainvest.de



Sabine Raach

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-62 84

sabine.raach@hansainvest.de



Jörg Kaden

Leiter Niederlassung Frankfurt am Main

Telefon +49 69 15 34 00 82-1

joerg.kaden@hansainvest.de



Barbara Ioakimidis-Weber

Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 69 15 34 00 82-2

barbara.ioakimidis-weber@hansainvest.de

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Telefon +49 40 300 57-0
Telefax +49 40 300 57-490-0

info@hansainvest.de
www.hansainvest.de

HANSAINVEST